

Allgemeine Bedingungen

1. Der Abnehmer hat den Stadtwerken alle für die Bildung des Tarifpreises notwendigen Angaben zu machen. Er ist verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifgrundlagen zur Folge hat, spätestens zum nächstfolgenden Ablesezeitraum mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Grundpreis für den ganzen Zeitraum seit der letzten Feststellung nachberechnet werden.

2. Macht der Abnehmer von dem ihm eingeräumten Tarifwahl-recht Gebrauch, so ist er an den gewählten Tarif bis zum Ablauf des Kalenderjahres gebunden. Die Bindung gilt jeweils für ein weiteres Jahr, wenn der Abnehmer nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres den Stadtwerken schriftlich mitteilt, welche andere Wahl er treffen will.

3. Soweit die Allgemeinen Bedingungen eine vorzeitige Kündigung oder Auflösung des Vertragsverhältnisses vorsehen, wird dieses Recht durch die Bindung nach Ziff. 2 nicht berührt. Rückrechnungen finden bei einem Wechsel des Tarifs nicht statt.

Wichtige Tariffinweise

1. Das Entgelt setzt sich aus dem Arbeitspreis für jede bezogene Kilowattstunde (kWh) und dem Verrechnungspreis bzw. dem jeweiligen Grundpreis zusammen. Die Grundpreise enthalten den Preis für die Bereitstellung der Leistung und den Verrechnungspreis für eine Messeinrichtung in Höhe von 2,67 Euro monatlich. Für jede weitere Messeinrichtung wird ein zusätzlicher Verrechnungspreis von 2,67 Euro monatlich erhoben.

2. Nach § 2 der Bundestarifordnung Gas hat der Kunde die Wahl zwischen den öffentlich bekannten Tarifen. Über die Anwendung der Tarifbestimmungen in Zweifelsfällen entscheiden die Stadtwerke Bretten GmbH.

3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grundpreise oder die Arbeitspreise, so werden die Jahresgrundpreise und der Gasverbrauch zeitanteilig abgerechnet; bei der Aufteilung des Gasverbrauches werden jahreszeitlich bedingte Verbrauchsschwankungen berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei der Änderung des Umsatzsteuersatzes.

4. Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Thermische Abrechnung von Erdgas

Die gelieferten Erdgasmengen werden in Kubikmeter (m³) gemessen und durch Multiplikation mit dem Verrechnungsbrennwert in die verbrauchte Wärmemenge Kilowattstunden (kWh) umgerechnet.

Verrechnungsbrennwert Zurzeit = 10,58

Der Verrechnungsbrennwert wird nach der technischen Vorschrift G685 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches aus dem mittleren Brennwert $H_{o,n}$ unter Berücksichtigung der physikalischen Zustandsgrößen des Gases im Betriebszustand (Temperatur und Druck) ermittelt. Der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum gültige Verrechnungsbrennwert wird in der Rechnung ausgedruckt.

Zwischen der dem Kunden zur Verfügung stehenden Nutzenergie einer „Kilowattstunde Gas“ und derjenigen einer „Kilowattstunde Strom“ besteht aus physikalischen Gründen ein Unterschied, der beim Verbraucher je nach Art des verwendeten Gerätes von 0 bis etwa 30 Prozent zugunsten des Stromes betragen kann. Unsere Energieberatung informiert über besonders sparsame Gerätetechnologien.

Wichtiger Hinweis

Im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Bretten GmbH dürfen nur Gasgeräte installiert werden, die für den Betrieb mit Erdgas der Qualität „H“ geeignet und eingestellt sind.